

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1265

Hochwald: Teilzonenplan Gewerbezone Berglen und Gestaltungsplan Rekultivierung Steinbruch Berglen mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hochwald unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan Gewerbezone Berglen und den Gestaltungsplan Rekultivierung Steinbruch Berglen mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch, bestehend aus:

- Teilzonenplan Gewerbezone Berglen, Hochwald, Situation 1:1'000 (BSB + Partner; Plan-Nr. 20797/1; 13.03.2006, rev. 1) 26.09.2006)
- Gestaltungsplan Rekultivierung Steinbruch Berglen, Hochwald, Situation 1:500 mit Sonderbauvorschriften (BSB + Partner; Plan-Nr. 20797/2; 16.05.2006, rev. 1) 26.09.2006)
- Rodungsgesuch vom 5. März 2007, bestehend aus: Formular 01 bis 03, Rodungsplan 1:500 (Beilage 3; vis. AWJFSO 25.06.2007/dvb) sowie Situation 1:25'000 (Beilage 4; vis. AWJFSO 25.06.2007/dvb)

zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde beabsichtigt, den Steinbruch Berglen (GB Hochwald Nr. 22, Eigentum der Bürgergemeinde Hochwald) sowie den zwischen dem Steinbruch und der Gewerbezone Berglen liegende Bereich von GB Hochwald Nr. 1912 (derzeitige Eigentümerin: Ivo Schäfer AG, Hochwald) in eine „Abbauzone Berglen“ einzuzonen. Mit dieser Abbauzone sollte der regionale Bedarf an Malmkalk sichergestellt werden.

Mit RRB Nr. 1999/1439 vom 6. Juli 1999 wurde die Ortsplanungsrevision genehmigt. Die Genehmigung der Abbauzone Berglen wurde jedoch von der Genehmigung der Ortsplanungsrevision zurückgestellt. Es wurde verlangt, dass in einem Gestaltungsplan die Erschliessung, die Bereiche für den Abbau und die Verarbeitung des Gesteins, die Rekultivierung und Gestaltung nach dem Abbau sowie die Wiederaufforstung und ökologischen Ausgleichsmassnahmen aufgezeigt werden. Erst danach ist eine abschliessende Beurteilung über die Rechts- und Zweckmässigkeit der Abbauzone Berglen möglich. Der Steinbruch selbst gilt als Wald im Rechtssinne, während der ausserhalb der Gewerbezone Berglen liegende und an den Steinbruch angrenzende Bereich von GB Hochwald Nr. 1912 rechtsgültig keiner Bauzone zugeordnet ist.

Nachdem der Gesteinsabbau im Jahr 2001 eingestellt wurde, beabsichtigt die Bürgergemeinde als Eigentümerin von GB Hochwald Nr. 22 den Steinbruch zu rekultivieren und einen entsprechenden Gestaltungsplan zu erarbeiten. Gleichzeitig soll der noch nicht eingezonte Bereich auf GB Hochwald Nr. 1912 wie der Rest der Parzelle in die Gewerbezone Berglen eingezont werden, wobei der notwendige Zugang zum Steinbruch via GB Hochwald Nr. 1912 für die Rekultivierung und die Folgenutzung in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln sind.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan und dem zugehörigen Rodungsgesuch wird die Grundlage für die in einem parallelen Verfahren geplante Einzonung des an den Steinbruch angrenzenden Bereichs von GB Hochwald Nr. 1912 in die Gewerbezone Berglen geschaffen.

Die geplante Rekultivierung des Steinbruchs liegt nicht nur im Interesse der Bürgergemeinde als Eigentümerin des Steinbruchs, sondern sie wird auch von der Einwohnergemeinde Hochwald wie auch von der Grundeigentümerin von GB Hochwald Nr. 1912 begrüsst.

Durch die vorgezogene etappenweise Rekultivierung wird die benachbarte Gewerbezone Berglen auf sinnvolle, wirtschaftliche und ökologische Weise vor allfälligen Belastungen durch die Rekultivierungsarbeiten geschont (Lärmemissionen, Transportfahrten auf der Parzelle usw.).

Mit der geplanten Wiederbewaldung wird das Steinbruchareal wieder in seine ursprüngliche und rechtmässige Funktion als Wald überführt.

Seit 1950 wurde im Steinbruch Berglen (Eigentum der Bürgergemeinde Hochwald) Malmkalk abgebaut. Für die hierfür notwendige Rodung dieses ehemaligen Waldgebietes wurde mit RRB Nr. 1963/3698 vom 2. Juli 1963 eine nachträgliche Rodungsbewilligung für ca. 20 Aren Wald mit der Auflage zur Ersatzaufforstung erteilt. Für die darüber hinaus gehende Fläche wurde zwar eine Abbaubewilligung, nicht aber eine Rodungsbewilligung erteilt. Bis zur Schliessung des Steinbruchs im Jahr 2001 wurde eine Fläche von insgesamt rund 2'350 m² gerodet und abgebaut. Die über die bewilligten Rodungen hinausgehenden Rodungsflächen betragen insgesamt ca. 420 m². Die bestehende Abbaufäche von ca. 2'350 m² soll soweit es die Geländeverhältnisse erlauben, teilweise oder ganz aufgefüllt und rekultiviert werden. Die Auffüllung und Rekultivierung wird in einem Gestaltungsplan geregelt. Für die Auffüllung und Rekultivierung ist der (Aus-)Bau der Steinbrucherschliessung (inkl. Manövrierplatz) auf GB Hochwald Nr. 22 notwendig, wobei neu ca. 415 m² Wald gerodet werden müssen. Diese Erschliessungsinfrastruktur wird nach Abschluss der Rekultivierung wiederaufgeforstet. Für die über die bereits erteilte Rodungsbewilligung aus dem Jahr 1963 hinausgehenden Rodungsflächen sowie für die mit der Erschliessung im Zusammenhang stehenden Rodungen wurde das vorliegende Rodungsgesuch eingereicht.

Die öffentliche Auflage des Teilzonen- und des Gestaltungsplanes erfolgten in der Zeit vom 11. Januar 2007 bis 9. Februar 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonenplan Gewerbezone Berglen und den Gestaltungsplan Rekultivierung Steinbruch Berglen mit Sonderbauvorschriften am 19. Februar 2007.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

2.1 Waldrechtliche Ausnahmbewilligung (Rodungsbewilligung)

Die mit dem (Aus-)Bau der Steinbrucherschliessung (inkl. Manövrierplatz) auf GB Hochwald Nr. 22 verbundene, vorübergehende Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmbewilligungen können erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Die massgebliche Rodungsfläche beträgt weniger als 5'000 m². Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 Abs. 1 WaG im vorliegenden Fall somit der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG ist nicht erforderlich.

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 12. Januar 2007 bis 10. Februar 2007. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die Grund- und Waldeigentümerin ist zugleich Gesuchstellerin.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen gegeben sind:

- *Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)*: Das für die Endgestaltung und Rekultivierung des Steinbruchareals erforderliche Rodungsvorhaben dient der Walderhaltung. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.
- *Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)*: Das Rodungsvorhaben ist auf den angegebenen Standort angewiesen (bestehender Steinbruch).
- *Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)*: Das Rodungsvorhaben stützt sich auf den ebenfalls zur Genehmigung vorgelegten Gestaltungsplan Rekultivierung Steinbruch Berglen / Hochwald. Somit sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.
- *Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)*: Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.
- *Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)*: Es werden keine besonders wertvollen Lebensräume nachhaltig zerstört. Die kleinflächige Rodung tritt im Landschaftsbild nicht wesentlich in Erscheinung. Nach Abschluss der Endgestaltung wird das ganze Steinbruchareal wieder in Waldareal überführt.
- *Ersatzaufforstung (Art. 7 WaG)*: Es handelt sich um eine temporäre Rodung. Die Ersatzaufforstung erfolgt in gleicher Grösse und qualitativ gleichwertig an Ort und Stelle. Der Rodungersatz entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben.

2.2 Von Seiten des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei sowie der kantonalen Fachstellen für Umwelt, für Raumplanung und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung kann daher unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan Gewerbezone Berglen und der Gestaltungsplan Rekultivierung Steinbruch Berglen mit Sonderbauvorschriften und das Rodungsgesuch der Einwohnergemeinde Hochwald werden genehmigt.
- 3.2 Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal (Rodungsbewilligung):
- 3.2.1 Der Bürgergemeinde Hochwald, 4146 Hochwald, wird gestützt auf Art. 5 ff. WAG, Art. 4 ff. der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1965 (WaG-SO; BGS 931.11) sowie §§ 9 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV-SO; BGS 931.12) die Ausnahmegewilligung erteilt, im Zusammenhang mit der Endgestaltung und Rekultivierung des Steinbruchs Berglen / Hochwald insgesamt 835 m² Waldareal temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Hochwald Nr. 22 (Koord. ca. 615.074 / 256.927) und ist befristet bis **31. Dezember 2017**.
- 3.2.2 Die im Vergleich zu der mit RRB Nr. 1963/3698 vom 2. Juli 1963 erteilten Rodungsbewilligung ohne Bewilligung ausgeführten Mehr-Rodungen im Ausmass von ca. 420 m² sind in der in Ziffer 3.2.1 angegebenen Rodungsfläche enthalten und werden im Nachgang bewilligt.
- 3.2.3 Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, eine Fläche von total 835 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens **31. Dezember 2032** zu erfolgen.
- 3.2.4 Nach Abschluss der Endgestaltung ist das gesamte Steinbruchareal wieder in Waldareal zu überführen. Dies hat bis spätestens **31. Dezember 2032** zu erfolgen. Die Ersatzaufforstung ist etappenweise, parallel zum Fortschritt der Endgestaltung vorzunehmen.
- 3.2.5 Massgebend für Ziffer 3.2.1 bis 3.2.4 sind die eingereichten Gesuchsunterlagen (siehe Ziffer 1), insbesondere der
- Rodungsplan 1:500 (Beilage 3; vis. AWJFSO 25.06.2007/dvb)
 - Gestaltungsplan Rekultivierung Steinbruch Berglen, Hochwald, Situation 1:500 mit Sonderbauvorschriften (BSB + Partner; Plan-Nr. 20797/2; 16.05.2006, rev. 1) 26.09.2006)
- 3.2.6 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Ausgleichsabgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben auf Fr. 9.50 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird fällig mit Erteilung der Schlagbewilligung und ist gemäss § 5 Abs. 2 WaG-SO vom Waldeigentümer zu leisten.
- 3.2.7 Die Rodung und Ersatzaufforstung sowie die Abbau- und Wiederherstellungsarbeiten haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (vertreten durch den zuständigen Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dorneck / Thierstein, Tel. 061 704 70 88, martin.roth@vd.so.ch), zu erfolgen. Mit dem Kreisförster ist jeweils rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.

- 3.2.8 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.2.9 Die Ersatzaufforstung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten und soweit möglich über Naturverjüngung zu erfolgen. Der Kreisförster entscheidet abschliessend über allenfalls zusätzlich erforderliche Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen usw.).
- 3.2.10 Nach Beendigung der Abbauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Die Bewilligungsinhaberin hat dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, den Abschluss der Wiederherstellungs- und Ersatzaufforstungsarbeiten unaufgefordert zu melden.
- 3.3 Die Rodungen dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mit einer **Schlagbewilligung** die definitive Freigabe für die Räumung der Rodungsfläche erteilt.
- 3.4 Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln. Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Teilzonenplan Gewerbezone Berglen und dem Gestaltungsplan Rekultivierung Steinbruch Berglen mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Hochwald hat eine Genehmigungsgebühr für die Nutzungsplanung sowie die Rodungsbewilligung von gesamthaft Fr. 4'700.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'723.00 zu bezahlen.
- 3.7 Der Teilzonenplan und der Gestaltungsplan stehen vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Hochwald hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Hochwald, 4146 Hochwald**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'700.00	(KA 431000/A 80561)
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr.	2'000.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>4'723.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden gegen die Berechnung der Ausgleichsabgabe sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz (später)

Amt für Raumplanung, Grundlagen/Richtplanung

Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Beauftragter für Heimatschutz

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Teilzonenplan (später)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5) (Abt. Wald, Rech, Forstkreis, Akten-Nr. RG2006-003), mit 2 gen. Gestaltungspläne inkl. Sonderbauvorschriften (später)

Bundesamt für Umwelt / BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Akten-Nr. RG2006-003, mit Kopie Rodungsgesuch; wird separat durch AWJFSO zugestellt)

Forstrevier Dorneckberg Nord, z.H. Revierförster Roger Zimmermann, Forstwerkhof, Haglenweg 31, 4145 Gempen

Forstkreis Dorneck / Thierstein, Kreisförster Martin Roth, Amthaus, 4143 Dornach 1

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)

Einwohnergemeinde Hochwald, 4146 Hochwald, mit 1 gen. Plansatz (später), mit Rechnung

(Einschreiben)

Baukommission Hochwald, 4146 Hochwald

Bürgergemeinde Hochwald, 4146 Hochwald, mit 1 gen. Plansatz (später)

Hans Schäfer, Ivo Schäfer AG, Josengartenweg 3, 4146 Hochwald

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Hochwald: Genehmigung Teilzonenplan Gewerbezone Berglen und Gestaltungsplan Rekultivierung Steinbruch Berglen mit Sonderbauvorschriften und das Rodungsgesuch Steinbruch Berglen)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Hochwald: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2006-003)

Der Regierungsrat hat der Bürgergemeinde Hochwald, 4146 Hochwald, die Ausnahmebewilligung erteilt, im Zusammenhang mit der Endgestaltung und Rekultivierung des Steinbruchs Berglen / Hochwald insgesamt 835 m² Waldareal temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Hochwald Nr. 22 (Koord. ca. 615.074 / 256.927).

Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, eine Fläche von total 835 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten.

RRB Nr. (Nr. RRB) vom (Datum RRB))

(

(